

351 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebührengesetz) samt Anlage (Fernmeldegebührenordnung)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Festsetzung sämtlicher Fernmeldegebühren neu geregelt werden. Die bisherige "Fernmeldegebührenverordnung 1966" soll inhaltlich unverändert als "Fernmeldegebührenordnung" Gesetzesrang erhalten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen.

Auf Grund eines Antrages der Bundesräte Porges und Genossen wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebührengesetz) samt Anlage (Fernmeldegebührenordnung), wird Einspruch erhoben.

B e g r ü n d u n g :

Der Bundesrat hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebührengesetz), Einspruch zu erheben, weil dieser Gesetzesbeschluß

- 1) verfassungsrechtlich bedenklich ist,
- 2) eine Sanktionierung der seit 1. Jänner 1967 vorgenommenen Erhöhungen der Fernmeldegebühren ohne Prüfung der Berechtigung dieser Gebührenerhöhungen herbeiführen würde und
- 3) gesetzestechnisch mangelhaft ist.

Zu 1:

Art. II des Gesetzesbeschlusses ermächtigt den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates die in der Anlage des Gesetzesbeschlusses enthaltenen Gebührenansätze für Fernmeldegebühren "anzupassen", d.h. diese Ansätze zu erhöhen. Es kann nach Auffassung des Bundesrates dahingestellt bleiben, ob die in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen für eine Gebührenerhöhung derart genau umschrieben sind, daß sie dem aus Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes folgenden Grundsatz der Vorausbestimmung des wesentlichen Verordnungsinhaltes durch das Gesetz entsprechen, insbesondere ob sie das Ausmaß künftiger Fernmeldegebührenerhöhungen zureichend umschreiben. Diese verfassungsrechtliche Frage kann deshalb unerörtert bleiben, weil sich die Verfassungswidrigkeit des Art. II des Gesetzesbeschlusses bereits auf Grund einer anderen Erwägung ergibt.

Die vorgesehene "Anpassung" stellt sich nämlich als die Handhabung einer Ermächtigung dar, die von den gesetzgebenden Organen festgelegten Gebührenansätze durch eine Verordnung - sohin durch einen Akt der Verwaltung - abzuändern. Es wird somit dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen als Verordnungsgeber die Befugnis eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen den Gesetzgeber im Wege einer Änderung des Gesetzesinhaltes zu korrigieren. Eine solche Ermächtigung ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil derartige Befugnisse im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes einem Verwaltungsorgan nicht eingeräumt werden dürfen.

Die Erläuternden Bemerkungen zu der dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zugrundeliegenden Regierungsvorlage versuchen, diesen bereits im Begutachtungsverfahren geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken mit der Behauptung zu begegnen, daß "die nach Art. II zu erlassenden Verordnungen dem Wesen nach lediglich den Unterschiedsbetrag zu den im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen ziffernmäßigen Gebührenan-

sätzen festlegen sollen." Dieser Standpunkt, nämlich daß sich die Verordnungsermächtigung lediglich auf festzusetzende "Unterschiedsbeträge" beziehe, d.h. auf Gebührenansätze, die zu den gesetzlich festgelegten Gebührenansätzen hinzutreten, steht jedoch zum Wortlaut des Gesetzesbeschlusses in offenkundigem Widerspruch. Unter einer "Anpassung" kann nur eine Abänderung des gesetzlich festgelegten Gebührenansatzes verstanden werden, keineswegs aber die auf einer besonderen Ermächtigung beruhende Schaffung eines zusätzlichen korrespondierenden Gebührenansatzes. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung geht im übrigen schon aus der in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage gebrauchten Wendung "dem Wesen nach" hervor. Mit dem Hinweis, daß eine gesetzlich vorgesehene Maßnahme zum selben Ergebnis führt wie eine andere legislative Methode, mit anderen Worten, daß eine Ermächtigung zur Erhöhung gesetzlich festgelegter Gebührenansätze durch eine Verordnung zum selben Ergebnis führt wie eine Ermächtigung, zusätzliche korrespondierende Gebührenansätze zu schaffen, ist keineswegs dargetan, weshalb es dem Verordnungsgeber gestattet sein soll, unmittelbar in eine gesetzliche Anordnung korrigierend einzugreifen.

Zu 2:

Die ab 1. Jänner 1967 vorgenommenen Erhöhungen der Fernmeldegebühren zeigen nach den Darlegungen des Herrn Bundesministers für Finanzen folgende finanzielle Auswirkungen:

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Mehreinnahmen in Mio. S</u>
1967	494
1968	537
1969	600
1970	<u>699</u>
	2330

Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, daß eine Gebührenerhöhung im Gesamtausmaß von 2330 Mio. S. innerhalb eines Zeitraumes von bloß vier Jahren eine äußerst starke

Belastung der Bevölkerung, insbesondere aber der Wirtschaftstreibenden darstellt. In Anbetracht einer derartigen zusätzlichen Belastung wäre es dringend angebracht gewesen, daß die Bundesregierung den Organen der Bundesgesetzgebung, vor allem auch dem Bundesrat, der bisher mit diesen Gebührenerhöhungen überhaupt nicht befaßt war, über den Umfang und die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Erhöhungen detailliert Aufschluß gibt. Die Bundesregierung hat dies jedoch unterlassen und in bezug auf die Gebührenerhöhungen bloß ausgeführt: "Da der vorliegende Entwurf eines Fernmeldegebührengesetzes weder Gebührenerhöhungen noch Änderungen von Gebührentatbeständen enthält, sondern lediglich der Schaffung einer formalgesetzlichen Grundlage zur Vorschreibung der Fernmeldegebühren dient, entfällt eine Gegenüberstellung der derzeit geltenden Bestimmungen mit den im Entwurf enthaltenen."

Der Bundesrat stellt fest, daß er nicht gewillt ist, dieses Verhalten der Bundesregierung hinzunehmen. Die Bundesregierung ist nach Auffassung des Bundesrates gehalten, den Umfang und die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Gebührenerhöhungen, deren Sanktionierung durch die Organe der Bundesgesetzgebung sie nunmehr anstrebt, detailliert aufzuzeigen. Erst wenn dies geschehen ist, kann nach Ansicht des Bundesrates in eine sachliche Beratung eingetreten werden.

Zu 3:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß erstreckt sich nicht bloß auf die Benützungsgebühren (das sind jene Fernmeldegebühren, die aus der Benützung von Fernmeldeanlagen entstehen), sondern auch auf Bewilligungsgebühren (das sind jene Fernmeldegebühren, die an die Fernmeldebehörde für die von dieser erteilten Bewilligung einer Fernmeldeanlage zu leisten sind).

Während der Verfassungsgerichtshof in seinem in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zitierten Erkenntnis die gesetzliche Grundlage für die Benützungsgebühren, nämlich Teile des § 15 des Fernmeldegesetzes, als verfassungswidrig aufgehoben hat, ist die gesetzliche Grundlage der Bewilligungsgebühren unberührt geblieben. Da sich der Gesetzesbeschluß jedoch auch auf die Bewilligungsgebühren erstreckt, würde der im § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung, der zufolge der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Bewilligungsgebühren festsetzen kann, materiell derogiert werden. Diese Vorgangsweise ist aus gesetzestechnischen Gründen strikt abzulehnen. Wenn der vorliegende Gesetzesbeschluß auf eine Aufhebung der erwähnten Ermächtigung des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes abzielt, indem er die Bewilligungsgebühren selbst einer gesetzlichen Regelung zuführt, so ist die Aufhebung der bezogenen Gesetzesbestimmung im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich vorzunehmen.

Aus den dargelegten Gründen ersucht der Bundesrat den Nationalrat,

1. den Art. II des Gesetzesbeschlusses wegen der bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken auszuschalten,
2. die Bundesregierung aufzufordern, den Umfang und die wirtschaftlichen Auswirkungen der zu sanktionierenden Gebührenerhöhungen detailliert darzulegen und sich sodann eingehend mit der Berechtigung der beantragten Gebührenerhöhung auseinanderzusetzen sowie
3. für eine ausdrückliche Aufhebung des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes Sorge zu tragen.

Wien, am 15. Dezember 1969

P o r g e s
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann